Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/4/19 4Ob67/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1977

Norm

AngG §7 Abs3
ABGB §1491
ZPO §226 IIIA
ZPO §266 B

Rechtssatz

Für die Einwendung eines im Gesetz vorgesehenen Verfalles genügt eine entsprechende Prozeßbehauptung, ohne daß es auf die Richtigkeit ihrer Begründung ankäme. Entscheidend ist der aus dem Vorbringen erkennbare Wille der Prozeßpartei, den durch den Verfall eingetretenen Rechtsuntergang geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 67/77
  Entscheidungstext OGH 19.04.1977 4 Ob 67/77

Schlagworte

SW: Angestellte, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Ausschluß, Präklusion, Behauptung, Geltendmachung, Klagsvorbringen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0027919

Dokumentnummer

JJR_19770419_OGH0002_0040OB00067_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at